

---

## Vierzehntes Kapitel.

### Vorschriften,

die Verbindlichkeit des Medicamenten-Lieferanten,  
und die Dienspflichten der Provisoren in den Feldapotheken  
betreffend.

---

#### S. I.

Der Medicamenten-Lieferant ist verbunden, sich in allem nach seinem Kontrakt zu benehmen. Ueberdies wird er das Jahr zweymal eine Nationalliste von seinem in den Feldapotheken angestellten Personale an den Protochirurgus und den Feldapotheken-Director einschicken, und zwar mit Ende April und Oktober. Zu Anfang eines jeden Jahres hat er eine Specification über alle sowohl einfache als zusammengesetzte Medicamenten, die in Rest bey ihm in allen seinen in der Monarchie befindlichen Feldapotheken verbleiben, ebenfalls an den Protochirurgus einzuschicken, welcher diese Spezifikation sonach dem hohen Hofkriegsrath unterlegen wird, damit sich diese hohe Stelle selbst überzeugen kann, daß sowohl für Friedens- als Kriegszeiten die zureichende Quantität von Arzeneyen für die Armee bereit seye.

#### S. II.

Nicht nur die in unserem Katalog enthaltenen Materialien und Medicamenten wird er jedesmal in der besten Qualität für die Armee abliefern, sondern auch die besten und geschicktesten Subjekten wird er in den Feldapotheken

ken

ken anstellen. Er hat für sie zu haften, wenn sie nicht fähig genug befunden werden. Daher ist er auch gehalten, dergleichen Apothekersubjecten, wenn sie von dem Protochirurgus, oder Feldapotheken-Direktor (welchen beyden sie subordinirt sind) in der Kunst, oder in der Pflichtleistung fehlerhaft befunden werden, auf der Stelle ablösen zu lassen, und andere fähigere und geschicktere Individuen an deren Stelle zu setzen. Vorausgesetzt also, daß die Subjecten, die in den Feldapotheken von dem Lieferanten aufgestellt werden, wohl unterrichtet, fleißig und geschickt sind, wird ihnen hier keine besondere Instruktion zu geben für nöthig befunden. Die Provisoren hingegen sollen dahin Rücksicht nehmen, daß in den Feldapotheken immer ein guter Vorrath von allen erforderlichen Medikamenten vorhanden sey.

## §. III.

Der Lieferant muß daher nicht nur in Friedenszeiten in den Garnisons-Feldapotheken, und in den Armeespitalern allzeit die best-approved Provisoren, Gesellen, und anderes dabey dienendes Personale halten, sondern auch in Kriegszeiten muß er das dabey vermehrte Personale aufbringen, und auf seine Kosten unterhalten. Bey der Hauptarmee soll sich eine wohl versehene Apotheke befinden, welche alle in unserem Katalog enthaltene Medikamenten mit sich führt. Wenn mehrere Korps d' Armee bestehen, so muß er auch zu jedem solchen Korps eine Feldapotheke mit einem Provisor stellen, wie er hievon vom Hofkriegsrath durch den Protochirurgus wird belehrt werden, und der Provisor mit seinen Apothekensubjecten ist allezeit dem im Orte angestellten Feldstabschirurgus subordinirt.

## §. IV.

Der Apothekenprovisor von der Hauptarmee, oder jene von den Spitalern sind auch gehalten, nebst den Medikamenten jene chirurgische Erforder-

der-

dernisse zu besorgen, und unter Aufsicht zu nehmen, welche ihnen vom Protochirurgus angewiesen werden: dahin gehören Binden, Kompressen, Charpie, Schienen, Bruchbänder etc. Von diesen Requisiteen solle der Provisor an Niemand das mindeste verabsolgen lassen, es seye dann, daß ein subalternen Chirurg ihm eine Quittung übergiebt, welche die verschiedenen Erfodernißstücke spezifircirt enthält, und vom Protochirurgus, oder einem Stellvertretenden, oder von einem bey dem Korps d' Arme, oder bey einem Hauptspital detachirt stehenden Feldstabschirurgus korroborirt ist. Diese Quittung zieht der Provisor zu seiner Legitimation an sich, und schiekt sie beygelegt den Medikamenten-Extrakten und den Medikamenten-Fassungen an seinen Prinzipal, damit sie dieser der Hofkriegsbuchhalterey unmittelbar einreicht, oder der Provisor übergiebt sie dem bey der Armee, oder in einem Spital befindlichen Kriegskommissariat. Diesen Quittungen über die Requisiteen legt er auch den Rapport nach dem Formular P. für die Kriegsbuchhalterey bey, und wenn er den ersten dieser Rapporte einschickt, schreibt er in die erste Rubrique die Worte: Sind mir unterm datum 178 zur Ausgabe übergeben worden, und läßt die Worte: mit letztem Rapport verblieben hinweg. In allen folgenden Rapporten aber hält er sich genau an das Formular P. Eben dieses beobachtet er auch bey Einschickung des Rapports an den Protochirurgus, von dem §. XV. Erwähnung geschieht.

## §. V.

Der Provisor soll für kein Regiment, Korps oder Bataillon irgend eine Medikamenten-Fassung expediren, die nicht vom betreffenden Regiments-Korps- oder Bataillons-Kommandanten und von den vorgesezten Chirurgen unterschrieben nach der Medikamenten-Spezifikation C. des I. Theils dieses Reglement, und sodann vom Protochirurgus selbst, oder  
von

von einem bey der Armee angestellten Feldstabschirurgus corroborirt ist. In den Feldspitälern ist es zureichend, wenn die Stabschirurgen die Tagsextrakte unterfertigen, wornach der Provisor sogleich die Expedition der Arzneyen für's Spital zu machen hat. Wäre der Stabschirurgus krank, und es versähe dessen Dienst ein Regiments = oder Oberchirurgus, so unterschreiben diese die Tagsextrakte, und dann müssen auch gegen diese Unterschrift die Arzneyen expedirt werden.

## §. VI.

Die Regiments = Korps = und Bataillonschirurgen werden, wenn sie Fassungen machen, durch die Unterchirurgen die Gefässe und Kräutersäcke für die zu fassende Arzneyen mit in die Apotheken schicken. Für die Arzneyen in das Spital muß der Provisor alle benöthigte Gefässe und Gläser mitgeben, die dann, wenn sie geleeret sind, von den Krankenwärtern wieder in die Apotheke zurückgebracht, da ausgespült und gesäubert werden zum künftigen Gebrauch.

## §. VII.

In die Subalternen Chirurgen vom Spitale soll der Provisor keineswegs einige innerliche oder äusserliche Arzneyen ausfolgen lassen, wenn zuvor nicht die Tagsextrakte von dem Stabschirurgus des Spitals unterschrieben, in der Apotheke angelangt sind. In einem Spitale, wo mehrere Stabschirurgen stehen, unterschreibt jeder einzelne seinen Ordinationsextrakt, der nach der Früh = oder Abendvisite gemacht worden. Wenn auf den rechtmäßigen Weg unter Tag oder bey Nacht Medicamenten für besondere Kranke abverlangt werden, sollen sie auf die eben beschriebene Art abgefolgt werden: darum ist der Provisor auch gehalten, die Anstalt zu treffen, daß

zu jeder Stunde bey Tag und Nacht ein abgerichtetes Subjekt in der Apotheke ist, welches eine prompte Expedition zu leisten im Stande ist.

## §. VIII.

Besondere für die verwundeten Herrn Offiziere die im Spitale liegen, bestimmte Recepte werden vom ordinirenden Stabschirurgus unterzeichnet seyn, mit des Verwundeten Namen, Zunamen, Charge und Regimente; diese Arzneyen werden auch unentgeltlich verabsolgt, und vom k. k. Aerarium gezahlt, welches dadurch die verwundeten Herrn Offiziere frey hält. Andere Kranke oder verwundete Offiziere die auffer dem Spitale liegen, sind gehalten, ihre Arzneyen nach der Militartaxe zu erkaufen, und denen allein kann extra Normam verschrieben werden. Wenn ihnen also aus der Feldapothek Arzneyen sind abgegeben worden, die sie nicht bezahlen würden, so kann der Provisor die vom ordinirenden Stabschirurgus unterzeichneten Recepte an die Kriegsbuchhalterey einschicken, von da aus wird ihm das Geld angewiesen, und dem Offizier hernach von seiner Gage abgezogen.

## §. IX.

Sobald die Ordination und der Verband früh und abends abgethan sind, werden die Medikamenten-Extrakte von einem Unterchirurgus in die Apotheke gebracht; der Provisor hat alsdenn seine Sorge dahin zu nehmen, daß die Expedition der Arzneyen mit Fertigkeit, und doch mit der größten Pünktlichkeit geschieht, daß das Gewicht nicht vermindert, und nicht vermehrt werde, hauptsächlich bey Opiatmitteln, bey mineralischen Kermes bey Brechweinstein u. d. gl., wo ein, zwey Gran mehr, die nachtheiligsten Folgen haben kann. Das Einfaßgewicht muß ächt und unverfälscht seyn, wie die Vorschrift ist. Der grösseren Sicherheit wegen soll der Provisor selbst bey der Expedition zugegen seyn und mithelfen. Würde auf

eine

eine oder die andere Art ein wesentlicher Fehler unterlaufen, so wird keine Entschuldigung gehört, und jedes Versehen nach seiner Art an ihm gehandelt werden.

## §. X.

Um die Expeditionen der Medikamenten zu erleichtern, hat man für rathsam befunden, die in dem Militar-Hauptspitale zu Wien gebräuchlichen, und diesem Kapitel nachfolgenden Formeln innerlicher und äußerlicher Medikamenten in allen Feldspitälern einzuführen. Während der Expedition der verordneten Arzneyen soll jedes Apothekensubjekt diese Formeln vor sich legen, und der Provisor darauf Acht geben, daß alle Arzneyen genau nach diesen Formeln zugerichtet werden.

## §. XI.

Auf den Tageextrakten der Medikamenten wird die Numer des Krankensales, oder der Baracke, und eben so die Numer jedes Krankenbettes bemerkt seyn. Eben diese nämlichen Numern müssen auf die Gefäße, Gläser und Papierkapseln genau bey jeder Expedition wieder geschrieben werden, damit bey Austheilung der Arzneyen keine Zweydeutigkeit entstehet. In eben dem Augenblicke wird auf die Signatur auch der Bericht, wie die Arzneyen zu brauchen sind, geschrieben, z. B. ob den Kranken alle Stund, oder zwey Stunde 1 — 2 Löffel voll sollen verabreicht werden. Purganzen und Brechmittel müssen vor allen andern Arzneyen expedirt werden. Bey den chirurgischen Medikamenten, als Salben und Pflaster 2c, die für mehrere Kranken gebraucht werden, wird auf den Gefäßen oder Papierkapseln nur die Numer des Zimmers, und der Name des Medikaments geschrieben.

## §. XII.

Sind die Medikamente endlich expedirt, so kömmt früh und abends aus jedem Krankensale, oder aus jeder Baracke ein Unterchirurg mit einem Krankenwärter, dem sie ordentlich übergeben werden müssen. Der Provisor hat daher zu sorgen, daß die zubereiteten Medikamente Numer für Numer besonders auf ein Brett gesetzt werden, damit keine Verwechslung mitunterlaufen kann.

## §. XIII.

Die Tag-Extrakten der Medikamente behält der Provisor zu seinem Ausweis bey sich, so wie die Erfodernißextrakte chirurgischer Requisiten, bis das Monath herum ist; alsdann zu Ende des Monaths macht er aus allen diesen Extrakten ein Totale, doch so, daß jenes der Arzneyen mit dem Totale der chirurgischen Requisiten nicht vermischt wird. Ist dieses verfertigt, so übergiebt er es nebst den Tagsextrakten dem Stabschirurgus zur Unterschrift. Wo mehrere Stabschirurgen sind, muß jedem sein eigenes Totale zur Versiegelung und Unterschrift vorgelegt werden. Den Namen mit beygedrucktem Insigel schreibt der Stabschirurgus unter folgende Worte: Diese Medikamente (oder chirurgische Erfodernisse) sind sowohl in rechter Quantität als guter Qualität richtig empfangen worden. Die Tagsextrakten behält dann der Stabschirurgus zu seiner Legitimation bey sich.

## §. XIV.

Die Stabschirurgen haben die Weisung, daß sie, wenn für Kranke oder verwundete kaiserliche Soldaten, ihre Weiber und Kinder, oder für feindliche Blessirte Arzneyen verordnet werden, durch verschiedene Extrakten diese Individuen von einander unterscheiden sollen, und jeden Extrakt durch  
die

Die bestimmte Ueberschrift bemerken sollen. Daher muß auch der Provisor dahin Rücksicht nehmen, daß er mit Ende des Monats diese Extrakten in Totale bemerkt, besonders die Extrakte der an die feindlichen Verwundete abgegebenen Arzneyen, weil nachher öfters diese Arzneyen vom Feinde müssen gut gemacht werden.

## §. XV.

Der Provisor bey der Hauptapothekke der Armee ist gehalten, den 25ten und letzten jedes Monats dem Protochirurgus einen Rapport nach dem Formular P. über die seither ausgegebenen, und nun im Reste verbleibenden chirurgischen Requisitionen einzureichen; in Abwesenheit des Protochirurgus macht er dem Stellvertretenden Feldstabschirurgus diesen Rapport, damit man, wenn sich ein Abgang fände, bald den nöthigen Ersatz verschaffen kann. Eben so haben die in den Feldspitälern bey der Apothekke aufgestellten Provisoren dem im Spitale kommandirten ersten Feldstabschirurgus einen solchen Rapport zu geben. Wenn in der Zwischenzeit der Provisor sähe, daß die chirurgischen Requisitionen zu Ende gehen, so ist er gehalten, vor der bestimmten Zeit den Protochirurgus oder dem Stabschirurgus alsogleich Bericht davon zu geben.

## §. XVI.

Wenn der Medicamenten-Lieferant dem Hohen Hofkriegsrath in Sachen, so den Dienst betreffen, Vorstellung zu machen hat, so unterlegt er die Vorstellung zu erst dem Protochirurgus, welcher sie dahin begleitet, und ihm am Ende die hofkriegsräthliche Entschliessung darüber auch wieder mittheilt.



## §. XVII.

Wenn die Provisoren in Absicht auf gute Unterkunft und gute Erhaltung der Arzneyen, oder auf andere das Beste des Dienstes betreffende Gegenstände einer Unterstützung nöthig haben, so können sie sich an den Protochirurgus, oder an jenen Stabschirurgus wenden, unter welchen sie unmittelbar stehen, die sich es zur Pflicht machen werden, ihnen beyzustehen, wo es nur immer die Billigkeit und Nothwendigkeit erheischt.

Genehmgehalten:

Joseph.



H. G. v. Hadik.

Ad Mandatum Sacr<sup>ae</sup>  
Cæs<sup>ar</sup>. Reg<sup>is</sup>. Maj<sup>estatis</sup>. proprium.

Ludwig v. Türkelm.